

Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten /der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes – Version Vernehmlassung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 a Ziff. 2 lit. r) der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 folgendes Reglement:	Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1) auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst: Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.
Entstehung, Untergang und Form des Anspruches	<p>Art. 2 ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Reglement über die Versicherungskasse bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.</p> <p>² Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindungen oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich.</p> <p>³ Das massgebende Jahresbruttogehalt (inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn) enthält keine Sozialzulagen, Repräsentationsentschädigungen und Sitzungsgelder.</p>	Entstehung, Untergang und Form des Anspruches	<p>Art. 2 ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.</p> <p>²⁻³ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Leistungen der Gemeinde sollen künftig bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet werden. Bisher waren diese bis zum 63. Altersjahr beschränkt. Die Erweiterung ergibt sich einerseits aus dem Auftrag der Motion Graf (Verbesserung der Abgangsentschädigungen) und andererseits mit der wegfal-</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			lenden Möglichkeit der Weiterversicherung bei der Personalvorsorge ohne Anstellungsverhältnis.
Verhältnis zur Personalvorsorge	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versicherungskasse der Einwohnergemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.</p> <p>² Da die Personalvorsorge ein flexibles Rücktrittsalter zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr vorsieht, wird für das Einsetzen der Altersrenten der Personalvorsorge das vollendete 63. Altersjahr festgelegt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt zuvor erfolgt.</p> <p>³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung von Art. 27 des Reglements über die Versicherungskasse die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Versicherungskasse sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Die im Alter 65 zustehende Altersrente wird bis zum Ausscheiden aus dem Amt verzinst. Der errechnete Zins wird mit dem dannzumal geltenden BVG-Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rentenerhöhung umgewandelt.</p>	Verhältnis zur Personalvorsorge	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung der Bestimmungen der Personalvorsorge die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Personalvorsorge sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Das im Alter 65 vorhandene Sparkapital wird bis zum Ausscheiden aus dem Amt weiterverzinst. Beim Ausscheiden aus dem Amt ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Sparkapitals mit dem dannzumal geltenden reglementarischen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz bei Ausscheiden aus dem Amt entspricht jedoch mindestens dem Umwandlungssatz, welcher im Alter 65 angewandt worden wäre. Die Gemeinde erstattet der Personalvorsorge eine allfällige Mehrleistung.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 2 wird aufgehoben, da eine Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Amt bei der Personalvorsorge nicht mehr möglich ist. Somit ist auch kein Termin betreffend Einsetzen der Altersleistungen bei der Personalvorsorge nötig. In Abs. 3 wird die Regelung betreffend Aufschub der Rentenleistungen aus der Personalvorsorge den geänderten Bestimmungen (Beitragsprimat; vormals Leistungsprimat) angepasst. Zudem wird eine Besitzstandesregelung eingeführt, falls die Personalvorsorge den entsprechenden Umwand-</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf								
			lungssatz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Ausscheiden aus dem Amt zu ungunsten des Amtsinhabers reduzieren würde.								
Gemeindeleistungen	<p>Art. 4 ¹ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 3 Abs. 2.</p> <p>² Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) bei Nichtwiederwahl vor vollendetem 45. Altersjahr 100 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.</p> <p>b) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 45. Altersjahr und sofern lit. c) nachfolgend nicht zutrifft, 150 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.</p> <p>c) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente, berechnet auf dem zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p> <table border="0" data-bbox="309 1005 1064 1276"> <thead> <tr> <th><u>vollendete Amtsjahre</u></th> <th><u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4 bis 7 Amtsjahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>8 bis 11 Amtsjahre</td> <td>55 %</td> </tr> <tr> <td>12 und mehr Amtsjahre</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>	<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>	4 bis 7 Amtsjahre	50 %	8 bis 11 Amtsjahre	55 %	12 und mehr Amtsjahre	60 %	Gemeindeleistungen	<p>Art. 4 ¹ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Laufzeit einer allfälligen Rente wird bis zum 65. Altersjahr verlängert (vorher bis zum 63. Altersjahr).</p>
<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>										
4 bis 7 Amtsjahre	50 %										
8 bis 11 Amtsjahre	55 %										
12 und mehr Amtsjahre	60 %										

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Personalvorsorge	<p>Art. 5 ¹ Für den durch Nichtwiederwahl ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen über die Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).</p> <p>² Ein durch Nichtwiederwahl ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin kann in Abweichung von Art. 6 Abs. 5 des Reglements über die Versicherungskasse auch dann weiterhin der Kasse angehören, wenn er nicht über 50 Jahre alt ist und nicht mindestens 15 Beitragsjahre aufweist.</p> <p>³ Ein ausscheidender Gemeindepräsident/eine ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>⁴ In Abweichung zu Art. 19 Abs. 3 des Reglements über die Versicherungskasse wird auf den Renten auch dann eine Teuerungszulage ausgerichtet, wenn der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin bei der Nichtwiederwahl das 55. Altersjahr noch nicht beendet hat und noch nicht 20 Beitragsjahre aufweist. Die Gemeinde erstattet der Kasse die Leistungen für die Teuerungszulage zurück.</p>	Personalvorsorge	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Eine Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge ohne Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich nicht mehr möglich (BVG-Revision). Spielraum für Regelungen auf Gemeindeebene analog des heute geltenden Rechts besteht keiner mehr. Die bisher in Abs. 4 enthaltene Regelung betreffend Teuerungszulage ist seit der Verselbständigung der Personalvorsorgeeinrichtung ohnehin hinfällig, da die Pensionskasse allfällige Teuerungszulagen auf Renten aus eigenen Mittel bestreitet.</p>
Gemeindeleistungen	<p>Art. 6 ¹ Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen, freiwilligen Rücktritt gleichgestellt.</p> <p>² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum Rücktrittsalter nach Art. 3 Abs. 2. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p>	Gemeindeleistungen	<p>Art. 6 ¹ Unverändert.</p> <p>² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p> <p>³ Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf								
	<p>³ Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table border="0" data-bbox="275 256 1099 491"> <tr> <td style="text-align: left;"><u>vollendete Amtsjahre</u></td> <td style="text-align: left;"><u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u></td> </tr> <tr> <td>8 bis 11 Amtsjahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>12 bis 15 Amtsjahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>16 und mehr Amtsjahre</td> <td>60 %</td> </tr> </table>	<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>	8 bis 11 Amtsjahre	40 %	12 bis 15 Amtsjahre	50 %	16 und mehr Amtsjahre	60 %		<p>Bemerkungen: Die Laufzeit einer allfälligen Rente wird bis zum 65. Altersjahr verlängert (vorher bis zum 63. Altersjahr).</p>
<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>										
8 bis 11 Amtsjahre	40 %										
12 bis 15 Amtsjahre	50 %										
16 und mehr Amtsjahre	60 %										
Personalvorsorge	<p>Art. 7 ¹ Für den durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen der Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).</p> <p>² Ein durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet (sofern die Voraussetzungen gemäss Reglement über die Versicherungskasse [Art. 6 Abs. 5] erfüllt sind), hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>³ Die Leistungen, insbesondere auch die Regelung einer Teuerungszulage auf einer Altersrente richten sich nach dem Reglement über die Versicherungskasse (Art. 19 Abs. 3).</p>	Personalvorsorge	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Eine Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge ohne Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich nicht mehr möglich (BVG-Revision). Spielraum für Regelungen auf Gemeindeebene analog des heute geltenden Rechts besteht keiner mehr. Die bisher in Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend Teuerungszulage ist seit der Verselbständigung der Personalvorsorgeeinrichtung ohnehin hinfällig, da die Pensionskasse allfällige Teuerungszulagen auf Renten aus eigenen Mittel bestreitet.</p>								